Bieterinformationen im Vergabeverfahren „Rahmenvereinbarung zum Einsatz von KI zur Unterstützung der Krankenhausabrechnungsprüfung sowie zu Compliance, KI-Governance und Managementsystemen“

Im folgenden Dokument erhalten Sie Antworten auf Bieterfragen sowie allgemeine Hinweise zum Vergabeverfahren. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und späteren Vertragsunterlagen.

1 Bieterinformation Nr. 1 vom 04.11.2026

Antwort/Hinweis Nr.	1
Thema	Konzepte Los 2
Frage	Gehen wir Recht in der Annahme, dass für die Konzepte in Los 2 keine Mindestanzahl an Seiten gefordert ist?
Antwort	Ihre Annahme ist zutreffend. Für die mit dem Angebot einzureichenden Konzepte und Darstellungen in Los 2 ist keine Mindestseitenzahl vorgegeben.

Antwort/Hinweis Nr.	2
Thema	Bereitstellung der Vergabeunterlagen in der Fassung 1.1
Hinweis	Der Auftraggeber stellt die Vergabeunterlagen in der Fassung 1.1 bereit. Sie ersetzen die am 28.10.2026 bereitgestellte Fassung 1.0 (Dateikennung „_V1“) vollständig. Maßgeblich für die Angebotserstellung ist ab sofort ausschließlich die Fassung 1.1. Diese Bieterinformation fasst zusammen: 1. den Austausch der Anlagen 30.0 und 31.0 auf der Vergabeplattform am 29.10.2026, 2. die geänderte Vertragsgrundlage der Einzelverträge im Fachlos 3, 3. alle weiteren Änderungen der Fassung 1.1 je Dokument, einschließlich redaktioneller Berichtigungen, 4. den Hinweis, dass Angebotsfrist und Zeitplan unverändert bleiben. Die Bieterinformation ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Sie erläutert die Änderungen; maßgeblich sind die Unterlagen der Fassung 1.1.

Antwort/Hinweis Nr.	3
Thema	Austausch der Anlagen 30.0 und 31.0 vom 29.10.2026
Hinweis	Die Anlagen 30.0 (EVB-IT Systemvertrag, Muster Einzelvertrag Fachlos 1) und 31.0 (EVB-IT Systemvertrag, Muster Einzelvertrag Fachlos 3) wurden auf der Vergabeplattform durch berichtigte Fassungen ersetzt. Unternehmen, die die Unterlagen vor diesem Zeitpunkt abgerufen haben, verwenden bitte ausschließlich die Fassung 1.1. Mit dem Austausch wurden allein die in der folgenden Tabelle aufgeführten Angaben in den Nummern 5.1.1.2 und 15.4.1 berichtigt. Die Wiederherstellungszeit von 5 Stunden im Fachlos 3 entspricht dem Wert in Abschnitt 8.7 Absatz 3 der Leistungsbeschreibung Fachlos 3 (Anlage 03.3). Die bisherige Angabe von 4 Stunden wich davon ab. Im Fachlos 1 beträgt die Wiederherstellungszeit unverändert 4 Stunden.

Anlage	Fundstelle	Bisher	Neu	Art
30.0 (Fachlos 1)	Nr. 5.1.1.2 und Nr. 15.4.1, Zeile „Leichter Mangel“, Reaktionszeit	„24 Stunde“	„24 Stunden“	redaktionell
31.0 (Fachlos 3)	Nr. 5.1.1.2 und Nr. 15.4.1, Zeile „Betriebsverhindernder Mangel“, Wiederherstellungszeit	4 Stunden	5 Stunden	inhaltlich
31.0 (Fachlos 3)	Nr. 5.1.1.2 und Nr. 15.4.1, Zeile „Leichter Mangel“, Reaktionszeit	„24 Stunde“	„24 Stunden“	redaktionell

Antwort/Hinweis Nr.	4
Thema	Vertragsgrundlage der Einzelverträge im Fachlos 3
Hinweis	Die Einzelverträge im Fachlos 3 werden auf Grundlage des EVB-IT Systemvertrags (Anlage 31.0) einschließlich der EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1) geschlossen. Die Fassung 1.0 nannte an mehreren Stellen noch den EVB-IT Cloudvertrag (Anlage 27.0) und die EVB-IT Cloud-AGB (Anlage 27.1); diese Anlagen waren nicht Teil der bereitgestellten Unterlagen und entfallen. Die Anlage 31.0 war bereits bereitgestellt, im Anlagenverzeichnis aber nicht aufgeführt. Angepasst sind deshalb: ➔ Angebotsbedingungen (Anlage 01), Ziffer 4.3 und Anlagenverzeichnis, ➔ Angebotsschreiben Fachlos 3 (Anlage 02.3), Ziffer 1.3, ➔ Leistungsbeschreibung Fachlos 3 (Anlage 03.3), Abschnitt 5.1. Die EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1) gelten für die Einzelverträge der Fachlose 1 und 3, die EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 25.1) für die Einzelverträge des Fachloses 2. Die EVB-IT System-AGB werden mit der

	Fassung 1.1 als eigene Datei in der Fassung 3.0.0 vom 01.03.2026 bereitgestellt, die EVB-IT Dienstleistungs-AGB als eigene Datei in der Fassung 3.0.0 vom 01.03.2026. Die Bieter im Fachlos 3 werden gebeten, ihre Kalkulation auf die Regelungen der Anlage 31.0 und der System-AGB abzustellen, insbesondere zu Haftung, Abnahme, Mängelhaftung, Nutzungsrechten und Laufzeit. Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung Fachlos 3 beträgt 7.000.000 EUR netto, wie in Ziffer 3 der Angebotsbedingungen angegeben; die abweichende Angabe von 5.000.000 EUR in § 1 Absatz 7 der Rahmenvereinbarung Fachlos 3 (Anlage 26.3) ist berichtigt. Die Bekanntmachung wird durch eine Änderungsbekanntmachung berichtigt.

Antwort/Hinweis Nr.	5
Thema	Änderungen je Dokument
Hinweis	Die Tabelle führt jede Änderung der Fassung 1.1 gegenüber der Fassung 1.0 auf. „Inhaltlich“ sind Änderungen, die Leistung, Vertrag, Erprobung oder Wertung berühren. „Klarstellend“ sind berichtigte Verweise und Formulierungen, die den Regelungsgehalt nicht ändern. „Redaktionell“ sind Schreib- und Formatierungsberichtigungen. Die Einzelfragen der Erprobung im Fachlos 1 verlangen keine Beurteilung der Kodierung oder der Notwendigkeit der Verweildauer; das ist in Abschnitt 4 der Anlage 03.5 ausdrücklich bestimmt.

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
01 Angebotsbedingungen	Ziffer 4.3 (Fachlos 3)	Einzelverträge auf Grundlage des EVB-IT Systemvertrags (Anlage 31.0) einschließlich der EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1) statt EVB-IT Cloudvertrag und Cloud-AGB (Anlagen 27.0, 27.1)	inhaltlich
01 Angebotsbedingungen	Anlagenverzeichnis	27.0 und 27.1 gestrichen; 30.1 mit dem Zusatz „gilt für die Einzelverträge der Fachlose 1 und 3“; 31.0 „EVB-IT Systemvertrag (Muster Einzelvertrag Fachlos 3)“ aufgenommen; 03.4a mit dem Zusatz „maßgeblich ist die YAML-Datei, die PDF ist Lesefassung“; 03.8 als „(nicht belegt)“ ausgewiesen; Anlage 12 „Einhaltung restriktiver Maßnahmen“ statt „Massnahmen“	inhaltlich
01 Angebotsbedingungen	Ziffer 23, Fachlos 3	„Erklärung zu den Wertungsmerkmalen W-01 bis W-09“ ergänzt um „mit Ausnahme des entfallenen Merkmals W-08“	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
01 Angebotsbedingungen	Ziffern 7, 11.3, 12.3, 12.6, 14.2 und 14.3	Termine werden nur noch in Ziffer 11.3 geführt, siehe Hinweis Nr. 7 dieser Bieterinformation. Ziffer 7 (Frist für Bieterfragen), Ziffer 12.3 (Angebotsfrist), Ziffer 12.6 (Bindefristen) und die Ziffern 14.2 und 14.3 (Termine der Erprobung) verweisen auf Ziffer 11.3, statt die Daten selbst zu nennen	klarstellend
01 Angebotsbedingungen	Ziffern 13.2, 15.1, 15.3 und 23	Bezeichnung der Anlage 12 „Einhaltung restriktiver Maßnahmen“ statt „Massnahmen“	redaktionell
02.1, 02.2, 02.3 Angebotsschreiben	Kopfzeile	„Anlage ‚Angebotsschreiben‘“ wird zu „Anlage 02.1 ‚Angebotsschreiben Fachlos 1‘“ bzw. 02.2 Fachlos 2, 02.3 Fachlos 3	redaktionell
02.1 Angebotsschreiben Fachlos 1	Ziffer 1.1	Beschreibung der eigenen Schnittstelle im Format OpenAPI ergänzt um „in der Fassung 3.1 oder höher“, wie bereits in Ziffer 23 der Angebotsbedingungen und Anlage 13	klarstellend
02.3 Angebotsschreiben Fachlos 3	Ziffer 1.1	Erklärung zu W-01 bis W-09 „mit Ausnahme des entfallenen Merkmals W-08“	klarstellend
02.3 Angebotsschreiben Fachlos 3	Ziffer 1.3	„Anlagen 27.0 und 27.1 (EVB-IT Cloudvertrag)“ wird zu „Anlage 31.0 ‚EVB-IT Systemvertrag‘ einschließlich der EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1)“	inhaltlich
02.1, 02.2, 02.3 Angebotsschreiben	Ziffer 6.5	„es sei denn, auf der einzureichenden Anlage ist eine gesonderte Unterzeichnung gefordert“ wird zu „eine gesonderte Erklärung in Textform gefordert“. Die Angebote sind durchgehend in Textform nach § 126b BGB einzureichen; für die Angebotsabgabe wird eine Unterzeichnung an keiner Stelle verlangt. Die Unterzeichnung zu Dokumentationszwecken nach Ziffer 16.7 der Angebotsbedingungen bleibt unberührt.	klarstellend
02.1, 02.2, 02.3 Angebotsschreiben	Kopfangaben zu Angebotsfrist und Bindefrist	„Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe: 02.12.2026, 10:00 Uhr“ und „Bindefrist: 30.04.2027“ (02.1, 02.3) bzw. „29.01.2027“ (02.2) werden zu „nach Ziffer 11.3 der Angebotsbedingungen (Anlage 01)“; die Termine selbst stehen unverändert in Ziffer 11.3 der Angebotsbedingungen	klarstellend
05 Eigenerklärung §§ 123, 124 GWB	Kopf, Hinweis zur Vorlage und Unterschriftentabelle	Der Begriff „Nachunternehmer“ wird durchgehend zu „Unterauftragnehmer“, wie in den übrigen Unterlagen: in der Eintragungszeile des Kopfes („Bezeichnung des Bieters/der Bietergemeinschaft/des Unterauftragnehmers“), im Hinweis zur Vorlage („für jeden Unterauftragnehmer mit dem Angebot einzureichen“) und in den drei Spaltenköpfen der Unterschriftentabelle.	klarstellend
10 Bietergemeinschaft	Kopf und Unterschriftenzeilen	Die zusätzliche Überschrift „Anlage ‚Erklärung Bietergemeinschaft‘“ entfällt; die Anlage ist in der Kopfzeile bezeichnet. Die Unterschriftenzeilen sind im Druckbild vereinheitlicht („Name der erklärenden Person / Vertretungsbefugnis (Textform)“); ihr Inhalt ist unverändert	redaktionell

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Kapitel 3, Abruf nach der Rangfolge und Kapazität	Verweise auf „den nachstehenden/vorstehenden Absatz“ durch Sachverweise ersetzt: erklärte Kapazität und Frist „nach der Kapazitätserklärung (Anlage 14)“; Termin „mit der Erklärung auf den Abruf“; maßgeblicher Zeitpunkt „des Abrufs nach der Rangfolge“; „Erklärung freier Kapazität auf einen Abruf nach der Rangfolge“; der Rahmenvertragspartner gilt „für diesen Abruf“ nicht als nicht verfügbar	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 3.1	„Kapitel 4 bis 11 sowie die Kapitel 15 bis 20“ wird zu „Kapitel 4 bis 14 sowie die Kapitel 15 bis 21“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 3.2, Begriffsbestimmungen	Satz ergänzt: „Im Fachlos 1 ruft die MD-IT nicht ab; die Mengen- und Wertungsangaben dieser Leistungsbeschreibung und der Anlage 07.1 gehen von sechzehn abrufenden Stellen aus.“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Kapitel 4, Laufzeit der Einzelverträge	„Laufzeit und Leistungszeitraum … richten sich nach den Regelungen der Rahmenvereinbarung und des jeweiligen Abrufs. Die Laufzeit eines Einzelvertrags beträgt höchstens achtundvierzig Monate ab seinem Abschluss; sie reicht auch über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus.“ wird zu: „Laufzeit, Mindestvertragsdauer und Kündigung der auf ihrer Grundlage geschlossenen Einzelverträge richten sich nach der Rahmenvereinbarung (Anlage 26.1) und dem Einzelvertrag (Anlage 30.0); ein Einzelvertrag kann über das Ende der Rahmenvereinbarung hinausreichen.“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 4.2	„Bietet ein Bieter keine Funktion nach Satz 1 an“ wird zu „keine weitergehende Funktion nach Abschnitt 5.10“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 5.2, Übergangszeitraum	„anhand der nach Satz 3 bereitgestellten Zuordnung“ wird zu „anhand der vom Bedarfsträger bereitgestellten Zuordnung der Kennungen“; „Die Zuordnung nach Satz 1“ wird zu „Diese Zuordnung“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 5.2, Schnittstellenbeschreibung und Testinstanz der Branchenlösung	Zweimal „Er“ wird zu „Der Auftraggeber“ („Der Auftraggeber hält die Schnittstellenbeschreibung dieser Lösung in der Anlage 03.4 … vor“; „Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer … eine Testinstanz … bereit“)	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 5.3, Erheblichkeit bei der unteren Grenzverweildauer	„sowie die Umstände, die die Verweildauer bis zum Entlassdatum begründen“ wird zu „sowie die in den Unterlagen dokumentierten Gründe für die Dauer des Aufenthalts bis zum Entlassdatum“. Folgeänderung zur Frage 2 der Erprobung, damit die Leistungsbeschreibung dasselbe als erheblich bezeichnet, was die Erprobung abfragt	inhaltlich (Erprobung)

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 5.3, Aufnahme	Satz ergänzt: „Steht die Aufnahme selbst in Frage, sind zusätzlich die zur Aufnahme dokumentierten Angaben erheblich, insbesondere Einweisung, Aufnahmeanlass, Aufnahmebefund und Aufnahmediagnose sowie Angaben zu einer ambulanten Vorbehandlung, zu Vorbefunden und zu Begleiterkrankungen.“ Bisher gab es für die zusätzlich übergebene Fragestellung 01 keine Entsprechung	inhaltlich (Erprobung)
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 5.6, Mindestmerkmale einer Komplexbehandlung (Z-07)	Zwei Sätze ergänzt: „Die Art der Komplexbehandlung ist nicht beschränkt; maßgeblich sind jeweils die Mindestmerkmale des im Begutachtungsauftrag benannten OPS-Kodes. Ein eigener Merkmalskatalog des Auftragnehmers wird nicht verlangt.“	inhaltlich
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 5.11	„nach Abschnitt 14 überprüft“ wird zu „nach Kapitel 14 überprüft“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 8.1 Absatz 7	„Vor Zuschlag legt der Auftragnehmer … vor“ wird zu „Vor Zuschlag legt der Bieter … vor“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 11.2 Absatz 1, Übergabe von Arbeitsergebnissen	Sätze ergänzt: „Soweit Arbeitsergebnisse nach Satz 2 Buchstabe b oder g Daten des Auftraggebers oder eines Bedarfsträgers enthalten oder aus ihnen abgeleitet sind, werden sie dem Auftraggeber und den Bedarfsträgern nur in synthetischer oder nach Abschnitt 18.1 Absatz 2 wirksam anonymisierter Form übergeben; eine Pseudonymisierung genügt nicht. Die Nutzungsrechte nach diesem Abschnitt bleiben davon unberührt.“ Die Regel des Abschnitts 18.1 Absatz 2 gilt damit ausdrücklich auch für die Übergabe von Prompts, Beispielen und Evaluationsdaten	inhaltlich
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 12.2	„Anpassung nach dem nachstehenden Absatz“ wird zu „Preisanpassung nach diesem Abschnitt“; „im vorstehenden Absatz“ (Dateiformate) und „nach diesem Absatz“ (Lastprofil) werden zu „in diesem Abschnitt“ bzw. „nach diesem Abschnitt“; „nach den vorstehenden Sätzen geltenden Frist“ wird zu „nach dem vorstehenden Absatz geltenden Frist“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 12.2, Preisbindung	„Die Preise gelten bis zum 31. März 2030 fest“ wird zu: „Die Preise bleiben bis zum Wirksamwerden der ersten Anpassung zum 1. April 2029 unverändert; die erste Anpassung erfasst ausschließlich die Indexentwicklung zwischen den Jahresdurchschnitten 2027 und 2028, Indexentwicklungen bis einschließlich 2027 sind einzukalkulieren.“ Die Anpassung wirkt danach einmal je Kalenderjahr zum 1. April; bisher „erstmals zum 1. April 2030“. Die Einzelheiten regelt der Einzelvertrag	inhaltlich
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 12.10, Schwerpunkt B	„Eine abrufberechtigte Stelle, die sich nach Kapitel 3 dem Schwerpunkt B zuordnet“ wird zu „…, die nach der Anlage 03.7 dem Schwerpunkt B zugeordnet ist“	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 13.1, Einleitung	„gilt Ziffer 11 der Angebotsbedingungen“ wird zu „gilt Ziffer 12.1 Absatz 2 der Angebotsbedingungen“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 13.1, L-48	„Vorfall nach Abschnitt 18.4 Absatz 3“ wird zu „Absatz 3a“	klarstellend
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 18.7 Absatz 3, Rechtsfolgen	Bisher richteten sich die Rechtsfolgen nach dem Einzelvertrag und den EVB-IT System-AGB, und Gutschriften und Vertragsstrafen waren nicht vereinbart. Der Abschnitt bestimmt die Rechtsfolgen jetzt selbst: Nichterfüllungsgutschrift von fünf Prozent der monatlichen Vergütung je angefangene weitere Stunde, wenn bei einer den Betrieb verhindernden Störung die Reaktions- oder Wiederherstellungszeit verfehlt wird, und von zwei Prozent je angefangenen weiteren Werktag bei einer den Betrieb behindernden Störung, zusammen höchstens zwanzig Prozent im Kalendermonat; bei verfehlter Verfügbarkeit fünf, zehn und fünfzehn Prozent je Zehntelstufe, höchstens dreißig Prozent im Kalendermonat; Bemessung nach den Positionen 1, 2 und, soweit beauftragt, 7 der Anlage 07.1 ohne Einmalentgelte und Tagessätze. Die Gutschriften sind pauschalierter Ausgleich, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Für Frist und Durchsatz der vorbereitenden Erzeugung nach Abschnitt 12.2 wird keine Gutschrift vereinbart	inhaltlich
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 18.7 Absätze 3 und 4, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten	Für den Betrieb behindernde und für leichte Störungen waren bisher keine festen Reaktions- und Wiederherstellungszeiten vereinbart; sie waren unverzüglich zu bearbeiten und innerhalb angemessener Frist zu beheben. Nunmehr gelten feste Zeiten: bei einer den Betrieb behindernden Störung zwei Stunden Reaktionszeit und zwei Werktage Wiederherstellungszeit, bei einer leichten Störung ein Werktag Reaktionszeit und fünf Werktage Wiederherstellungszeit. Eine tragfähige Umgehungslösung beendet bei diesen beiden Klassen die Wiederherstellungsfrist. Die Zeiten laufen innerhalb der Servicezeiten.	inhaltlich

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 18.7 Absatz 4, Beginn und Lauf der Fristen	Der Beginn der Fristen ist ergänzt: Bei einer nicht von der Messung erfassten Störung beginnen die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten mit dem Eingang der Störungsmeldung oder, wenn der Auftragnehmer die Störung zuvor selbst feststellt, mit seiner Kenntnis; bei einer von der Messung nach Abschnitt 18.5 Absatz 1a erfassten Störung bleibt es beim Beginn des Ausfalls. Satz ergänzt: Die Begriffsbestimmungen der EVB-IT System-AGB zu Beginn und Lauf der Reaktions- und Wiederherstellungszeit gelten nicht, soweit dieser Absatz Beginn und Lauf abweichend regelt. Der kalendarische Lauf bei einer den Betrieb verhindernden Störung war bereits bestimmt	inhaltlich
01 Angebotsbedingungen	Ziffer 16.2, Merkmal V-20	Statt „Für das Merkmal V-20 werden die Werte nach Abschnitt 4.2 der Anlage 03.1 in jedem Fall erhoben“: Für V-20 bilden die im Teil der Erprobung nach Abschnitt 6 der Anlage 03.5 erhobenen Werte den Anteil für die vorhandenen Funktionen; findet dieser Teil für ein Angebot nicht statt, geht dieser Anteil mit null Leistungspunkten ein. Der Anteil für den angebotenen Umsetzungsansatz wird wie bei den Merkmalen V-16 bis V-19 bewertet. Die bisherige Fassung war für ein Angebot ohne Funktionen nach Abschnitt 5.10 nicht vollziehbar. Die Gewichtung der Merkmale bleibt unverändert.	inhaltlich (Wertung)
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitte 4.2 und 12.10, Merkmale V-16 bis V-20	Die Folge eines Angebots ohne Funktionen nach Abschnitt 5.10 ist an Ziffer 16.2 der Angebotsbedingungen angeglichen: Der auf vorhandene Funktionen bezogene Anteil geht mit null Leistungspunkten ein und wird nicht herausgerechnet, statt „nicht erfüllt“ zu sein; die Bewertung der Merkmale V-18 und V-19 für die in den Bearbeitungsablauf eingebundenen Funktionen des Grundauftrags bleibt unberührt und erfolgt für jedes Angebot. In Abschnitt 12.10 ist der Satz zu V-20 wie in Ziffer 16.2 gefasst.	inhaltlich (Wertung)
03.5 Erprobungsbedingungen Fachlos 1	Abschnitt 6, Angebot ohne Funktionen nach Abschnitt 5.10	Derselbe Satz wie in Abschnitt 4.2 der Anlage 03.1 angeglichen. Der Ablauf der Erprobung ist nicht geändert.	inhaltlich (Wertung)

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 8.7 Absatz 4, Beginn und Lauf der Fristen	Beginn der Fristen wie im Fachlos 1 gefasst: Erfasst die Messung nach Abschnitt 8.5 Absatz 1a die Störung, beginnen die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten mit dem Beginn des Ausfalls; auf die Kenntnis des Auftragnehmers kommt es insoweit nicht an. Im Übrigen beginnen sie mit dem Eingang der Störungsmeldung oder mit der früheren Kenntnis des Auftragnehmers. Bisher begannen sie bei einer vom Auftragnehmer festgestellten Störung mit seiner Kenntnis, im Übrigen mit Eingang der Störungsmeldung. Satz zu den Begriffsbestimmungen der EVB-IT System-AGB wie in Abschnitt 18.7 Absatz 4 der Anlage 03.1	inhaltlich
03.1 Leistungsbeschreibung Fachlos 1	Abschnitt 18.7 Absatz 3, Vertragsstrafe	Sätze ergänzt: Für die Nichteinhaltung der Reaktions- und Wiederherstellungszeiten und der zugesagten Verfügbarkeit werden keine Vertragsstrafen vereinbart; die Nummern 17.2 und 17.3 des Einzelvertrags bleiben ohne Eintrag. Die Vertragsstrafe bei Verzug nach den EVB-IT System-AGB bleibt unberührt. Die Gutschriften werden auf einen Anspruch auf Minderung und auf Schadensersatz angerechnet. Die Anrechnung ist neu und kalkulationsrelevant. Bei den Vertragsstrafen ist der Vertragsstand nicht geändert, in Nummer 17 der Anlage 30.0 ist keine Vertragsstrafe gewählt.	inhaltlich
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 8.7 Absatz 3, Vertragsstrafe	Sätze ergänzt: Für die Nichteinhaltung der Reaktions- und Wiederherstellungszeiten und der zugesagten Verfügbarkeit werden keine Vertragsstrafen vereinbart; die Nummern 17.2 und 17.3 des Einzelvertrags bleiben ohne Eintrag. Die Vertragsstrafe bei Verzug nach den EVB-IT System-AGB bleibt unberührt. Die Gutschriften werden auf einen Anspruch auf Minderung und auf Schadensersatz angerechnet. Die Anrechnung ist neu und kalkulationsrelevant. Bei den Vertragsstrafen ist der Vertragsstand nicht geändert, in Nummer 17 der Anlage 31.0 ist keine Vertragsstrafe gewählt.	inhaltlich
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Kapitel 3	Vertrag über die Auftragsverarbeitung „auf Grundlage des Musters der Anlage 29“ statt „des den Vergabeunterlagen beigefügten Musters“	klarstellend
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 3.2	„für die Zugänge seines nachgeordneten Mandanten“ wird zu „für seinen nachgeordneten Mandanten“	klarstellend
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 4.1	Nachweis der Nutzungs- und Weitergaberechte: „gilt der nachstehende Absatz entsprechend“ wird zu „gilt die Nachweispflicht für die Inhalte der IT-Grundschutz-Methodik in diesem Abschnitt entsprechend“	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 4.2	„nach dem vorstehenden Absatz ausgewiesen“ wird zu „mit ihrer Herkunft ausgewiesen“; „Mehrfachzuordnung nach dem vorstehenden Absatz“ wird zu „Mehrfachzuordnung von Nachweisen“	klarstellend
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 4.2, Preise für Bereitstellung und Betrieb, und Abschnitt 4.8 Absatz 6, Tagessätze	„gelten bis zum 31. Dezember 2028 fest“ wird für Preise und Tagessätze zu: „Die Preise bleiben bis zum Wirksamwerden der ersten Anpassung zum 1. April 2029 unverändert; die erste Anpassung erfasst ausschließlich die Indexentwicklung zwischen den Jahresdurchschnitten 2027 und 2028, Indexentwicklungen bis einschließlich 2027 sind einzukalkulieren“. Die Anpassung wirkt einmal je Kalenderjahr zum 1. April und ist je Anpassungsschritt auf drei statt fünf vom Hundert begrenzt	inhaltlich
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 4.5, Liefergegenstände und Abnahme	„Umsetzungskonzept nach Absatz 1“ wird zu „mit dem Angebot vorzulegende Umsetzungskonzept“; „Einrichtung der nach dem vorstehenden Absatz zur Grundleistung gehörenden Mandanten“ wird zu „Einrichtung der zur Grundleistung gehörenden Mandanten“; „Funktionen, die nach dem vorstehenden Absatz erst zu einem späteren Zeitpunkt bereitzustellen sind“ wird zu „Funktionen, die der Bieter erst zu dem von ihm benannten Zeitpunkt bereitstellt“	klarstellend
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 4.6, Erprobung	Statt „werden in den Vergabeunterlagen festgelegt und allen Bietern in gleicher Weise bekannt gegeben“: Umfang, Zeitraum und Ablauf „ergeben sich aus der Anlage 03.6, die Bewertungskriterien aus Ziffer 16.3 der Angebotsbedingungen und der Anlage 06; sie gelten für alle Bieter in gleicher Weise“	klarstellend
03.3 Leistungsbeschreibung Fachlos 3	Abschnitt 5.1 Absatz 6	„im Sinne von Software als Dienstleistung (Software as a Service) nach der Begriffsbestimmung des EVB-IT Cloudvertrags erbracht“ wird zu „im Sinne von Software als Dienstleistung (Software as a Service) erbracht“. Der Bezug auf eine Begriffsbestimmung entfällt, weil die EVB-IT System-AGB den Begriff nicht bestimmen; was er umfasst, sagt der folgende Satz (Folgeänderung zu Hinweis Nr. 4 dieser Bieterinformation)	inhaltlich
03.4 Schnittstellenanlage Fachlos 1	Teil B, Abschnitte 3.1, 3.8 und 3.9	Übersicht um die Angaben eines weiteren Dienstes ergänzt: in Abschnitt 3.9 eine Zeile „Dienst F“ (4 Gbit/s zum Bestandssystem und ausgehend, zugesagte Übertragungsrate) und die Zahl der Dienste mit Angaben zur Übertragungskapazität von fünf auf sechs; in Abschnitt 3.8 eine weitere Angabe zum Vorlauf (vier bis sechs Wochen bis zur Bereitstellung der Zugriffswege); in Abschnitt 3.1 Stand der Angaben „Oktober bis Anfang November 2026“	inhaltlich

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
03.5 Erprobungsbedingungen Fachlos 1	Abschnitt 4, Prüfanlass „Untere Grenzverweildauer“, Frage 2	Bisher: „Welche in den Unterlagen dokumentierten Umstände begründen die Verweildauer bis zum Entlassdatum, mit Fundstelle?“ Neu: „Welche Gründe für die Dauer des Aufenthalts bis zum Entlassdatum sind in den Unterlagen dokumentiert, jeweils mit Fundstelle?“	inhaltlich (Erprobung)
03.5 Erprobungsbedingungen Fachlos 1	Abschnitt 4, Prüfanlass „Untere Grenzverweildauer“, Fragen 4 und 5	Neu: „Wird zusätzlich der Prüfgegenstand 1 mit der Fragestellung 01 übergeben, treten hinzu: 4. Welche Angaben zur Aufnahme sind dokumentiert, insbesondere Einweisung, Aufnahmeanlass, Aufnahmebefund und Aufnahmediagnose, jeweils mit Datum und Fundstelle? 5. Welche Angaben zu einer ambulanten Vorbehandlung, zu Vorbefunden und zu Begleiterkrankungen sind dokumentiert, jeweils mit Fundstelle?“ Kein neuer Prüfanlass und keine neue Fallklasse	inhaltlich (Erprobung)
03.5 Erprobungsbedingungen Fachlos 1	Abschnitt 4, Prüfanlass „Kodierprüfung“, Frage 2	Bisher: „Welche Nebendiagnosen können bestätigt werden und warum, jeweils mit Fundstelle?“ Neu: „Welche Angaben im Fallmaterial betreffen die kodierten Nebendiagnosen, jeweils mit Fundstelle?“	inhaltlich (Erprobung)
03.5 Erprobungsbedingungen Fachlos 1	Abschnitt 4, allgemeine Regeln zu den Antworten	Sätze ergänzt: „Je Vorgang wird höchstens eine Komplexbehandlung benannt; ihre Art ist nicht beschränkt, und maßgeblich sind die Mindestmerkmale des im Begutachtungsauftrag benannten OPS-Kodes. Die Einzelfragen verlangen keine Beurteilung der Kodierung oder der Notwendigkeit der Verweildauer; zutreffend ist eine Antwort, die die einschlägigen Angaben des Fallmaterials mit Fundstelle wiedergibt.“	inhaltlich (Erprobung)
03.5 Erprobungsbedingungen Fachlos 1	Abschnitt 2.2, Termine	Die Termine der Erprobung werden nicht mehr genannt; es wird auf den Zeitplan in Ziffer 11.3 der Angebotsbedingungen verwiesen	klarstellend
03.6 Erprobungsbedingungen Fachlos 3	Abschnitt 3, Termine	Die Termine der Erprobung werden nicht mehr genannt; es wird auf den Zeitplan in Ziffer 11.3 der Angebotsbedingungen verwiesen	klarstellend
03.9 Beispielvorgang Erprobung Fachlos 1 (JSON)	_erprobung.einzelfragen, Nr. 2	Text wie 03.5, Prüfanlass „Kodierprüfung“, Frage 2	inhaltlich (Erprobung)
06 Zuschlagskriterien	Blatt „Fachlos 1“, Zelle C37 (V-20)	Bewertungsgrundlage „Erprobung nach Abschnitt 4.2 (Anlage 03.5); die dortigen Werte werden in jedem Fall erhoben und bilden den Anteil für die vorhandenen Funktionen“ wird zu „Erprobung nach Abschnitt 4.2, Teil nach Abschnitt 6 der Anlage 03.5; die dortigen Werte bilden den Anteil für die vorhandenen Funktionen; findet dieser Teil für ein Angebot nicht statt, geht dieser Anteil mit null Leistungspunkten ein“, wie in Ziffer 16.2 der Angebotsbedingungen	inhaltlich (Wertung)
07.1 Angebotspreise Fachlos 1	Blatt „Aufwandsangaben 5.12“, Zelle A10	„nach Ziffer 12 der Angebotsbedingungen“ wird zu „nach Ziffer 23 der Angebotsbedingungen“	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
07.1 Angebotspreise Fachlos 1	Blatt „Angebotspreise“, Zelle E29	fehlender Satzpunkt ergänzt	redaktionell
07.1 Angebotspreise Fachlos 1	Blatt „Aufwandsangaben 5.12“, Zellen A27 und F27	Angabefelder „Anbieter“ und „Ort, Datum“ ergänzt, wie im Blatt „Angebotspreise“	redaktionell
07.2 Angebotspreise Fachlos 2	Blatt „Angebotspreise“, Zelle A11	Tagessätze: „gelten bis zum 31. Dezember 2028 fest“ wird zu: „Die Preise bleiben bis zum Wirksamwerden der ersten Anpassung zum 1. April 2029 unverändert; die erste Anpassung erfasst ausschließlich die Indexentwicklung zwischen den Jahresdurchschnitten 2027 und 2028, Indexentwicklungen bis einschließlich 2027 sind einzukalkulieren“. Die Anpassung wirkt einmal je Kalenderjahr zum 1. April und ist je Anpassungsschritt auf drei statt fünf vom Hundert begrenzt	inhaltlich
07.3 Angebotspreise Fachlos 3	Blatt „Angebotspreise“, Zelle E15	fehlender Satzpunkt ergänzt	redaktionell
07.3 Angebotspreise Fachlos 3	Blatt „Angebotspreise“, Zelle A11	Preise der Positionen 1 bis 4 und Tagessätze: „gelten bis zum 31. Dezember 2028 fest“ wird zu: „Die Preise bleiben bis zum Wirksamwerden der ersten Anpassung zum 1. April 2029 unverändert; die erste Anpassung erfasst ausschließlich die Indexentwicklung zwischen den Jahresdurchschnitten 2027 und 2028, Indexentwicklungen bis einschließlich 2027 sind einzukalkulieren“. Die Anpassung wirkt einmal je Kalenderjahr zum 1. April und ist je Anpassungsschritt auf drei statt fünf vom Hundert begrenzt	inhaltlich
11.1 Anforderungserfüllungsmatrix Fachlos 1	Blatt „Anforderungserfüllungsmatrix“, Spalte B, 34 Zeilen: L-11, L-12, L-13, L-14, L-15, L-16, L-19, L-20, L-22, L-25, L-26, L-27, L-28, L-29, L-30, L-32, L-33, L-34, L-35, L-37, L-41, L-42, L-43, L-44, L-45, L-46, L-47, L-48, L-49, L-50, L-51, L-52, L-53, L-55	Referenz „Kapitel 13“ wird zu „Abschnitt 13.1“	klarstellend
11.1 Anforderungserfüllungsmatrix Fachlos 1	Blatt „Anforderungserfüllungsmatrix“, Spalte B, 16 Zeilen: L-03, L-05, L-07, L-08, L-09, L-17, L-18, L-21, L-23, L-24, L-31, L-36, L-38, L-39, L-40, L-54	Referenz „Kapitel 13“ wird zu „Abschnitt 13.2“	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
11.1 Anforderungserfüllungsmatrix Fachlos 1	Zeile A-55, Spalte C	Prüfmethode „Abschnitte 9.1, 9.2, 18.4 und 19.2“ wird zu „9.1, 9.2, 17.2 und 18.4“, wie in Anlage 03.1	klarstellend
11.1 Anforderungserfüllungsmatrix Fachlos 1	Blatt „Hinweise“, Zelle B14	„Kapiteln 4 bis 21“ wird zu „Kapiteln 4 bis 14“, wie in Zeile 1 des Blatts „Anforderungserfüllungsmatrix“	klarstellend
25.0 EVB-IT Dienstvertrag Fachlos 2	Nr. 1.2.1, Anlagen	Anlage 2 ist die Leistungsbeschreibung, Anlage 3 heißt „Anforderungen gemäß Einzelabruf“ (bisher zweimal „Leistungsbeschreibung“); Anlage 1 ist der Auftragsverarbeitungsvertrag	klarstellend
25.0 EVB-IT Dienstvertrag Fachlos 2	Nr. 4.1.3, Reisekosten	Reisekosten werden nach vorheriger Genehmigung durch den Bedarfsträger gegen Nachweis höchstens bis zu den Grenzen des Bundesreisekostengesetzes vergütet; bisher Verweis auf eine nicht bezeichnete Anlage	inhaltlich
25.0 EVB-IT Dienstvertrag Fachlos 2	Nr. 1.1, Nr. 4.2, Nr. 15.1, Werkleistungen	Die werkvertragliche Ergänzung steht in Nummer 15.1 (bisher Nummer 14); die Verweise sind angepasst. Nummer 4.2 gilt nur, soweit Werkleistungen zu einem Pauschalfestpreis vereinbart werden, und weist die Pauschalfestpreise je laufender Nummer mit ihrem Anteil am Auftragswert aus. Die Vergütung nach Aufwand zu den Tagessätzen bleibt der Regelfall der Rahmenvereinbarung	klarstellend
25.0 EVB-IT Dienstvertrag Fachlos 2	Nr. 15.2, Preisanpassung	Neu gefasst: Festpreise bis zum 31. Dezember 2027; Anpassung der Tagessätze einmal je Kalenderjahr zum 1. April, erstmals zum ersten auf den Vertragsabschluss folgenden 1. April, frühestens zum 1. April 2029; Bezugsgröße ist der Jahresdurchschnitt 2027; die Anpassung wirkt nach oben und unten, ist je Anpassungsstichtag auf drei vom Hundert begrenzt; offene Über- und Unterhänge werden fortgeschrieben und bei Vertragsende ausgeglichen; vorläufige Berechnung und Nachverrechnung, solange der Indexwert nicht veröffentlicht ist. Bisher: Anpassung ab 2029 verlangbar, erstmals zum 1. April 2030, Begrenzung auf fünf vom Hundert mit Übertrag	inhaltlich
26.1 Rahmenvereinbarung Fachlos 1	§ 3 Abs. 3	„Ab dem 01.01.2029 besteht die Möglichkeit zur Preisanpassung gemäß EVB-IT Systemvertrag“ wird zu „Nach Maßgabe des EVB-IT Systemvertrags besteht die Möglichkeit zur Preisanpassung“	klarstellend
26.1 Rahmenvereinbarung Fachlos 1	§ 11 Abs. 1, Vergütung	„Anpassungen sind ab dem 01.01.2029 nach Maßgabe des EVB-IT Systemvertrags möglich“ wird zu: Die Preise sind Festpreise bis zum 31. Dezember 2027; Anpassungen sind in den Einzelverträgen nach Maßgabe des EVB-IT Systemvertrags möglich und wirken nur innerhalb des jeweiligen Einzelvertrags; die Preise der Anlage Angebotspreise bleiben im Übrigen unverändert	inhaltlich

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
26.1 Rahmenvereinbarung Fachlos 1	§ 16, Vertragsbeendigung	Absatz 2 („Abs. (1) gilt für Einzelaufträge entsprechend“) entfällt; für die Kündigung der Einzelverträge gilt der Einzelvertrag (Anlage 30.0, Nummer 5.2)	inhaltlich
26.1 Rahmenvereinbarung Fachlos 1	§ 7 Abs. 1, § 11 Abs. 6, § 13 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 6, § 19	Verweise berichtigt: Vergütung „nach § 11“ (statt § 10), Reporting „nach § 10“ (statt § 9), „Abs. (5) gilt entsprechend“ (statt Abs. (4)), „unbeschadet § 13 Abs. (3)“ (statt § 12(2)); „Nutzungsrechte“ (statt „Nutzungsechte“); doppelte Wortfolge „ausschließlich innerhalb“ gestrichen; Verweise auf die Leistungsbeschreibung „Kapitel“ statt „Abschnitt“	redaktionell
26.2 Rahmenvereinbarung Fachlos 2	§ 1, § 3, Leistungspakete	Verweise auf die Leistungsbeschreibung berichtigt: Leistungspaket 1 nach Kapitel 4.3 (statt 4.2); Konkretisierung der Leistungen nach Kapitel 4.2 und 4.3	klarstellend
26.2 Rahmenvereinbarung Fachlos 2	§ 10, Vergütung und Abrechnung	Die Preise sind Festpreise bis zum 31. Dezember 2027; Anpassungen sind in den Einzelverträgen nach Maßgabe des EVB-IT Dienstvertrags möglich und wirken nur dort (bisher „ab dem 01.01.2029“). Abgerechnet wird unter Vorlage prüfbarer Leistungsnachweise; der monatliche Tätigkeitsbericht nach „Abschnitt 15.8“ mit Freigabe entfällt; Projektkoordination nach Kapitel 4.7 (statt Abschnitt 15.7)	inhaltlich
26.2 Rahmenvereinbarung Fachlos 2	§ 15, Vertragsbeendigung	Absatz 2 („Abs. (1) gilt für Einzelaufträge entsprechend“) entfällt; für die Kündigung der Einzelverträge gilt der Einzelvertrag	inhaltlich
26.3 Rahmenvereinbarung Fachlos 3	§ 1 Abs. 7, Höchstwert	„maximal 5.000.000,00 Euro“ wird zu „maximal 7.000.000,00 Euro“ (siehe Hinweis Nr. 4)	inhaltlich
26.3 Rahmenvereinbarung Fachlos 3	§ 3	Verweis auf „Abschnitt 16.5“ der Leistungsbeschreibung entfällt	klarstellend
26.3 Rahmenvereinbarung Fachlos 3	§ 9 Abs. 3 und 7, Reporting	Das Reporting wird monatlich, sobald 80 % des Höchstwerts erreicht sind (bisher ab einer Mitteilung der MD-IT); die MD-IT führt den Stand des Höchstwerts auf Grundlage der Informationen aller Rahmenvertragspartner (bisher Gesamtsumme der abgerechneten Leistungen und Personentage)	inhaltlich
26.3 Rahmenvereinbarung Fachlos 3	§ 10, Vergütung	Die Preise sind Festpreise bis zum 31. Dezember 2027; Anpassungen sind in den Einzelverträgen nach Maßgabe des EVB-IT Systemvertrags möglich und wirken nur dort (bisher „ab dem 01.01.2029“). Monatliche Betriebsvergütung „im Sinne des EVB-IT Systemvertrags“ (statt „Abschnitt 20.7 der Leistungsbeschreibung“); Einrichtung nach Kapitel 4.5 (statt Abschnitt 16.5)	inhaltlich
26.3 Rahmenvereinbarung Fachlos 3	§ 14 Abs. 2, Erreichen des Höchstwerts	Der Höchstwert ist erreicht, wenn die Summe aller erteilten Einzelaufträge ihn erreicht oder überschreitet (bisher Summe der abgerechneten Leistungen); bereits erteilte Einzelaufträge bleiben unberührt	inhaltlich

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
26.3 Rahmenvereinbarung Fachlos 3	§ 15, Vertragsbeendigung	Absatz 2 („Abs. (1) gilt für Einzelaufträge entsprechend“) entfällt; für die Kündigung der Einzelverträge gilt der Einzelvertrag (Anlage 31.0, Nummer 5.2)	inhaltlich
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 1.3.1, Anlagen	Anlage 2 Leistungsbeschreibung, Anlage 3 „Anforderungen gemäß Einzelabruf“, Anlage 4 „Erklärung des Auftragnehmers zum Abschluss dieses Vertrags“, Anlage 5 Angebot zum Abschluss der Rahmenvereinbarung MD-IT_KI-L1 einschließlich Preisblatt 07.1, Anlage 6 Rahmenvereinbarung MD-IT_KI-L1	klarstellend
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 4.4.3, Garantierte Verfügbarkeit	Begriffsbestimmung, Messung und Folgen einer Nichteinhaltung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2), Kapitel 18.5 und 18.7 Absatz 3 (bisher Anlage Nr. 3, Kapitel 18.5)	klarstellend
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 4.4.4, Vergütung	Die monatliche Vergütung setzt sich aus der leistungsabhängigen Vergütung (Position 1) und der laufenden Betriebsvergütung der Grundleistung (Position 2) nach Anlage Nr. 5 zusammen	klarstellend
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 5.1.1.2 und 15.4.1, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten	Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten werden in der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2) festgelegt; die Tabellen im Vertrag sind nicht angekreuzt und gelten nicht. Die Sätze, nach denen die Zeiten nur mit Zugang innerhalb der Servicezeiten beginnen und nur während der Servicezeiten laufen, entfallen (siehe auch Hinweis Nr. 3)	inhaltlich
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 5.2, Laufzeit der Systemserviceleistungen	Mindestvertragsdauer 36 Monate ab erstmaliger Bereitstellung des Gesamtsystems; danach verlängert sich die Laufzeit um höchstens 12 Monate, sofern keine Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündigt. Bisher Verlängerung jeweils um 12 Monate und Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende	inhaltlich
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 5.4.1, Vergütung des Systemservice	Der Systemservice ist mit der Vergütung nach Nummer 4.4.4 abgegolten; die Angabe einer gesonderten Vergütung für das erste Vertragsjahr entfällt	klarstellend
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 8.2, Geschäftszeiten	Die Zeiten Montag bis Freitag 07:00 bis 18:00 Uhr stehen unter Nummer 8.2.1 (Geschäftszeiten), bisher unter Nummer 8.2.2	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 18.8 Ziffer 7, Preisanpassung	Neu gefasst: Festpreise bis zum 31. Dezember 2027; Anpassung des Anteils für den laufenden Betrieb der Verarbeitungsinfrastruktur (Anlage Nr. 5 Abschnitt A, Positionen 1 und 2) und der Tagessätze einmal je Kalenderjahr zum 1. April, erstmals zum ersten auf den Vertragsabschluss folgenden 1. April, frühestens zum 1. April 2029; Bezugsgröße ist der Jahresdurchschnitt 2027; die Anpassung wirkt nach oben und unten und ist je Anpassungsstichtag auf fünf vom Hundert begrenzt; offene Über- und Unterhänge werden fortgeschrieben und bei Vertragsende ausgeglichen; vorläufige Berechnung und Nachverrechnung, solange der Indexwert nicht veröffentlicht ist. Bisher: Anpassung ab 2029 verlangbar, erstmals zum 1. April 2030, Begrenzung auf fünf vom Hundert mit Übertrag	inhaltlich
30.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 1	Nr. 18.8 Ziffer 4.5	„Nutzungsrechte“ statt „Nutzungsechte“	redaktionell
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 1.3.1, Anlagen	Anlage 2 Leistungsbeschreibung, Anlage 3 „Anforderungen gemäß Einzelabruf“, Anlage 4 „Erklärung des Auftragnehmers zum Abschluss dieses Vertrags“, Anlage 5 Angebot zum Abschluss der Rahmenvereinbarung MD-IT_KI-L3 einschließlich Preisblatt 07.3, Anlage 6 Rahmenvereinbarung MD-IT_KI-L3	klarstellend
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 4.4.3, Garantierte Verfügbarkeit	Begriffsbestimmung, Messung und Folgen einer Nichteinhaltung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2), Kapitel 8.5 und 8.7 Absatz 3 (bisher Anlage Nr. 3, Kapitel 8.5); die Verfügbarkeit von 99,5 % gilt für die Servicezeiten Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr (bisher „Kernarbeitszeit“ 07:00 bis 18:00 Uhr)	inhaltlich
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 5.1.1.2 und 15.4.1, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten	Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten werden in der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2) festgelegt; die Tabellen im Vertrag sind nicht angekreuzt und gelten nicht. Die Sätze, nach denen die Zeiten nur mit Zugang innerhalb der Servicezeiten beginnen und nur während der Servicezeiten laufen, entfallen (siehe auch Hinweis Nr. 3)	inhaltlich
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 5.2, Laufzeit der Systemserviceleistungen	Mindestvertragsdauer 36 Monate ab erstmaliger Bereitstellung des Gesamtsystems; danach verlängert sich die Laufzeit um höchstens 12 Monate, sofern keine Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündigt. Bisher Verlängerung jeweils um 12 Monate und Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende	inhaltlich
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 5.4.1, Vergütung des Systemservice	Der Systemservice ist mit der Vergütung nach Nummer 4.4.4 abgegolten; die Angabe einer gesonderten Vergütung für das erste Vertragsjahr entfällt	klarstellend

Anlage	Fundstelle	Änderung	Art
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 8.2, Geschäftszeiten	Die Zeiten Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr stehen unter Nummer 8.2.1 (Geschäftszeiten), bisher unter Nummer 8.2.2; Servicezeiten in Nummer 15.4.2 ebenfalls 08:00 bis 17:00 Uhr wie in Abschnitt 8.7 Absatz 2 der Anlage 03.3	inhaltlich
31.0 EVB-IT Systemvertrag Fachlos 3	Nr. 18.8 Ziffer 7, Preisanpassung	Neu gefasst: Festpreise bis zum 31. Dezember 2027; Anpassung des Anteils für den laufenden Betrieb der Verarbeitungsinfrastruktur (Anlage Nr. 5 Block D) und der Tagessätze einmal je Kalenderjahr zum 1. April, erstmals zum ersten auf den Vertragsabschluss folgenden 1. April, frühestens zum 1. April 2029; Bezugsgröße ist der Jahresdurchschnitt 2027; die Anpassung wirkt nach oben und unten und ist je Anpassungsstichtag auf drei vom Hundert begrenzt; offene Über- und Unterhänge werden fortgeschrieben und bei Vertragsende ausgeglichen; vorläufige Berechnung und Nachverrechnung, solange der Indexwert nicht veröffentlicht ist. Bisher: Anpassung ab 2029 verlangbar, erstmals zum 1. April 2030, Begrenzung auf fünf vom Hundert mit Übertrag	inhaltlich

Antwort/Hinweis Nr.	6
Thema	Unveränderte und neu bereitgestellte Unterlagen
Hinweis	Die folgenden Unterlagen sind gegenüber der Fassung 1.0 inhaltlich unverändert: ➔ Leistungsbeschreibung Fachlos 2 (03.2), Übergabeprofil und Beschreibung des Dokumentenzugangs (03.4a, 03.4b), Zuordnung der Bedarfsträger (03.7), ➔ Eigenerklärungen zur Eignung (04.1 bis 04.3), ➔ Formulare 08, 09 und 12, Anforderungserfüllungsmatrizen Fachlos 2 und 3 (11.2, 11.3), Konformitätserklärung Schnittstelle (13), Kapazitätserklärung (14), Informationsblatt DSGVO (15), ➔ Muster Auftragsverarbeitung (29). Neu bereitgestellt werden die EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1) in der Fassung 3.0.0 vom 01.03.2026 und die EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 25.1) in der Fassung 3.0.0 vom 01.03.2026. Beide waren bereits im Anlagenverzeichnis der Fassung 1.0 aufgeführt. Alle Dateien der Fassung 1.1 tragen die Kennung „_V1.1“ im Dateinamen. Deckblätter und Kopfzellen der Arbeitsmappen tragen die Fassung 1.1 und das Datum der Bereitstellung; bei den in diesem Abschnitt genannten Unterlagen ist damit allein die Kennzeichnung geändert.

Antwort/Hinweis Nr.	7
Thema	Hinweise zur Angebotsabgabe
Hinweis	➔ Verwenden Sie für das Angebot ausschließlich die Formulare der Fassung 1.1. Das betrifft insbesondere die Angebotsschreiben 02.1 bis 02.3, die Preisblätter 07.1 und 07.3 sowie die Anforderungserfüllungsmatrix 11.1. ➔ Bereits eingereichte Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist in elektronischer Form über den Bieterclient zurückgenommen und neu eingereicht werden (Ziffer 12.5 der Angebotsbedingungen). ➔ Mit der Abgabe des Angebots erkennt der Bieter die Vergabeunterlagen in der Fassung 1.1 einschließlich dieser Bieterinformation an. ➔ Fragen zu dieser Bieterinformation richten Sie bitte bis zum Ablauf der Frist für Bieterfragen ausschließlich über die Kommunikationsfunktion der Vergabeplattform an den Auftraggeber.

2 Bieterinformation Nr. 2 vom 06.11.2026

Antwort/Hinweis Nr.	8
Thema	Auflistung der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen
Frage	In den Angebotsbedingungen (Anlage 01), Ziffer 23 „Auflistung mit dem Angebot vorzulegender Unterlagen“, und in der Leistungsbeschreibung Fachlos 1 (Anlage 03.1) gibt es abweichende Auflistungen der vorzulegenden Unterlagen. Bitte stellen Sie eine abschließende Liste der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zur Verfügung.
Antwort	Der Auftraggeber stellt die Anlagen 01 und 03.1 in der Fassung 1.2 bereit.

3 Bieterinformation Nr. 3 vom 10.11.2026

Antwort/Hinweis Nr.	9
Thema	Mehrparteienrahmenvereinbarung, § 2
Frage	Gehen wir recht in der Annahme, dass die EVB-IT Dienstleistungs-AGB keine Anwendung finden, weil sie in § 2 Rahmenvereinbarung nicht aufgelistet sind?
Antwort	Die Annahme trifft für die Fachlose 1 und 3 zu. § 2 Absatz 1 Nummer 4 der jeweiligen Rahmenvereinbarung für diese beiden Lose benennt den jeweiligen Einzelauftrag auf der Grundlage des EVB-IT Systemvertrags einschließlich aller dazugehörigen Anlagen als Vertragsbestandteil; hierzu gehören die EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1). Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB finden in den Fachlosen 1 und 3 mithin keine Anwendung. Für das Fachlos 2 gilt dies nicht. Dort beruht der Einzelauftrag nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 der Rahmenvereinbarung (Anlage 26.2) auf dem EVB-IT Dienstvertrag; es gelten die EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 25.1). Durch den Verweis in § 2 Absatz 1 Nummer 4 der jeweiligen Rahmenvereinbarung auf den jeweiligen EVB-IT-Vertragstyp und seiner Anlagen bedarf es keiner weiteren gesonderten Nennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in § 2 Absatz 1.

Antwort/Hinweis Nr.	10
Thema	Mehrparteienrahmenvereinbarung, § 12 RV
Frage	Hintergrund: Jeder Medizinische Dienst schließt einen eigenen Einzelvertrag. Für eine faire und vergleichbare Kalkulation müssen alle Anbieter gleich verstehen, wie hoch die Haftung je Einzelvertrag höchstens ist und wem gegenüber sie besteht. Bleibt das offen, rechnet jeder Anbieter mit dem ungünstigsten Fall. Die Angebote werden dann teurer und schwerer vergleichbar. Frage: Bestätigen Sie, dass § 12 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung die Haftung für einfache Fahrlässigkeit je Einzelabruf insgesamt und nicht je Schadensfall begrenzt und dass daneben die Begrenzungen nach Ziffer 15 EVB-IT System-AGB (insbesondere Auftragswert und Ausschluss entgangenen Gewinns) anwendbar bleiben, soweit sie niedriger sind? Bestätigen Sie ferner, dass der Auftragnehmer nur gegenüber dem Bedarfsträger des jeweiligen Einzelvertrags haftet?
Antwort	§ 12 Absatz 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung begrenzt die Haftung für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, mit Ausnahme der Verletzung von Personen, für jeden Einzelabruf auf die Höhe der in § 12 Absatz 2 genannten Deckungssummen. Bezugsgröße ist damit der Einzelabruf und nicht der einzelne Schadensfall.

	Die Haftungsbegrenzungen der Ziffer 15 der EVB-IT System-AGB bleiben für den jeweiligen Einzelvertrag anwendbar. Beide Begrenzungen gelten nebeneinander; für den jeweils betroffenen Anspruch ist die niedrigere Grenze maßgeblich. Der Ausschluss von Ansprüchen aus entgangenem Gewinn bleibt bestehen, weil die hierfür im EVB-IT Systemvertrag vorgesehene Nummer (16.4) ohne Eintrag bleibt. Eine Beschränkung der Haftung allein auf den Bedarfsträger des jeweiligen Einzelvertrags kann nicht bestätigt werden. Aus dem Einzelvertrag haftet der Auftragnehmer gegenüber dem abrufenden Bedarfsträger, aus der Rahmenvereinbarung gegenüber der MD-IT GmbH; § 12 Absatz 1 Satz 1 erfasst Schäden im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und ihren Einzelaufträgen.

Antwort/Hinweis Nr.	11
Thema	Mehrparteienrahmenvereinbarung, § 18
Frage	Gehen wir recht in der Annahme, dass das Personal des Auftragnehmers nach § 18 (2) Rahmenvereinbarung sich nicht persönlich gegenüber dem Auftraggeber verpflichten muss, sondern lediglich eine Verpflichtung im Innenverhältnis erfolgen muss?
Antwort	Die Annahme trifft zu. § 18 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung verpflichtet den Rahmenvertragspartner, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sich entsprechend – also im Hinblick auf § 18 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung – zur Vertraulichkeit verpflichten. Eine unmittelbare Verpflichtung der Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber wird dadurch nicht begründet. Dasselbe gilt für die Verpflichtung zum Stillschweigen nach § 5 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung. Unberührt bleibt § 18 Absatz 5 der Rahmenvereinbarung. Danach setzt der Rahmenvertragspartner für einen Einzelauftrag nur Personen ein, die sich auf Verlangen eines Bedarfsträgers nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen verpflichten lassen. Unberührt bleiben ferner die Anforderungen des Abschnitts 18.2 der Leistungsbeschreibung an die Personalsicherheit.

Antwort/Hinweis Nr.	12
Thema	03.1 Leistungsbeschreibung FL1 V1.2, Abschnitt 11.5 / EVB-IT Systemvertrag Nr. 4.4
Frage	Hintergrund: Der Auftraggeber legt zu Recht Wert darauf, dass KI-Modelle austauschbar bleiben und neue, bessere Modelle eingesetzt werden können (Merkmal V-08). KI-Modelle entwickeln sich in Monaten weiter, nicht in Jahren. Kein Modell- oder Cloudanbieter lässt sich aber verpflichten, seine Bedingungen über Jahre unverändert zu lassen. Muss

	der Auftragnehmer dafür einstehen, kann er nur Modelle einsetzen, deren Bedingungen er heute für die gesamte Laufzeit absichern kann. Die Bedarfsträger müssten dann über Jahre mit Modellen arbeiten, die heute aktuell, in wenigen Jahren aber veraltet sind. An Verbesserungen bei Qualität, Geschwindigkeit und Kosten könnten sie nicht teilhaben. Sinnvoller ist: Ändert ein Hersteller seine Bedingungen, wechselt der Auftragnehmer nach seinem Konzept zur Modellaustauschbarkeit auf eine gleichwertige oder bessere Komponente, ohne Mehrkosten für den Bedarfsträger. Da die Lösung als Dienst (SaaS) betrieben wird, braucht der Bedarfsträger keine eigenen Rechte an jedem einzelnen Baustein. Frage: a) Bestätigen Sie, dass der Auftragnehmer seine Pflichten nach Abschnitt 11.5 Abs. 3 der Leistungsbeschreibung auch dann erfüllt, wenn er bei einer Änderung der Bedingungen eines Modell- oder Cloudanbieters innerhalb einer angemessenen Frist auf eine gleichwertige oder bessere Komponente nach seinem Konzept zur Modellaustauschbarkeit (L-43) wechselt und dem Bedarfsträger dadurch weder Mehrkosten noch eine Einschränkung der vereinbarten Rechte entstehen? b) Bestätigen Sie, dass bei Bereitstellung als SaaS nach Nr. 4.4 des EVB-IT Systemvertrags dem Auftraggeber an eingebundenen Komponenten Dritter nur die für die vertragsgemäße Nutzung der Lösung erforderlichen, nicht ausschließlichen Rechte einzuräumen sind?
Antwort	Zu a): Abschnitt 11.5 Absatz 3 der Leistungsbeschreibung verlangt nicht, dass Modell- oder Cloudanbieter ihre Bedingungen über die Vertragslaufzeit unverändert lassen. Satz 2 nennt den Wechsel eingesetzter Komponenten oder Anbieter ausdrücklich; geschuldet ist die fortdauernde Erfüllung der Anforderungen. Dass dem Bedarfsträger hierdurch keine Mehrkosten entstehen, folgt bereits aus Abschnitt 11.5 Absatz 2. Der Wechsel tritt jedoch nicht an die Stelle des Änderungsverfahrens. Der Wechsel des Modells oder des Modellanbieters sowie eine neue Modellversion sind wesentliche Änderungen nach Abschnitt 10.1 Absatz 1. Sie sind dem Auftraggeber vor der vorgesehenen Übernahme in die Produktivumgebung anzuzeigen, im Regelfall mindestens zwanzig Werktage vorher. Vor der Übernahme sind eine Risiko- und Folgenbewertung sowie ein Testnachweis gegen den vereinbarten Testkorpus vorzulegen; bei wesentlicher Funktionsänderung ist eine erneute Teilabnahme durchzuführen. Nach Abschnitt 20.1 Absatz 4 sind automatische Aktualisierungen von KI-Komponenten in der Produktivumgebung ohne vorherige Freigabe unzulässig; die Lösung nutzt ausschließlich versionsfest gebundene Modellstände, und ein Wechsel des Modellstands durch den Modellanbieter wirkt sich erst nach Freigabe auf die Produktivumgebung aus. Nummer 18.8 Ziffer 2.2 des EVB-IT Systemvertrags lässt das Deployment in die produktive Umgebung nur nach Freigabe zu. Eine Übergangszeit, in der die vereinbarten Rechte eingeschränkt sind, ist nicht vorgesehen. Der Wechsel ist so zu planen und durchzuführen, dass keine Lücke entsteht. Zu b): Die Nutzungsrechte ergeben sich aus Nummer 18.8 Ziffer 4 des EVB-IT Systemvertrags, auf die Nummer 4.4.2 verweist, sowie aus Abschnitt 11.1 der Leistungsbeschreibung. An der Lösung selbst wird ein einfaches, also nicht ausschließliches Recht eingeräumt, beschränkt auf

	den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang und auf die Dauer des Einzelvertrags. Für eingebundene Komponenten Dritter gilt nichts anderes als für die übrige Lösung. Nach Nummer 18.8 Ziffer 4.4 verschafft der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vorstehenden Rechte durch gesonderte Rechtseinräumung dieser Dritten, soweit Rechte an Softwarebestandteilen bei Dritten liegen. Hierzu gehören der Fortbestand des Nutzungsrechts über die Vertragslaufzeit hinaus für die Dauer der Übergangsphase und dauerhaft zum Zweck des Auslesens und der Übernahme der gespeicherten Daten, das Recht, die Lösung ganz oder teilweise durch einen Nachfolgebetreiber betreiben und pflegen zu lassen und die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte auf diesen zu übertragen, sowie die Nutzung durch das Personal des Auftraggebers und die Anfertigung von Sicherungskopien zu Archivierungs- und Aufbewahrungszwecken. Unberührt bleiben die Rechte an den kundenspezifischen Arbeitsergebnissen nach Nummer 18.8 Ziffer 4.5 und Abschnitt 11.2 der Leistungsbeschreibung sowie die Pflicht des Auftragnehmers nach Abschnitt 11.5 Absatz 2, die erforderlichen Rechte und Zustimmungen einschließlich der Zustimmungen zur Übertragung und Unterlizenzierung auf eigene Kosten innerhalb seiner Leistungskette zu beschaffen.

Antwort/Hinweis Nr.	13
Thema	EVB-IT Systemvertrag, Nr. 4.4.3, 18.8 / LB 18.7
Frage	Hintergrund: Wir sagen die geforderte Verfügbarkeit verbindlich zu. Mit den pauschalen Gutschriften nach Abschnitt 18.7 Abs. 3 der Leistungsbeschreibung gibt es bereits einen klaren, für beide Seiten berechenbaren Ausgleich. Das Wort „garantiert“ kann jedoch zusätzlich als Garantie im Rechtssinn verstanden werden. Der Anbieter würde dann für jede Unterschreitung unbegrenzt und unabhängig von eigenem Verschulden haften, auch wenn ein Cloud- oder Modellanbieter ausfällt. Ein solches Risiko ist nicht versicherbar und müsste mit hohen Aufschlägen eingepreist werden. Eine Klarstellung hält die Preise für alle Bedarfsträger niedrig, ohne den Schutz durch die Gutschriften zu schwächen. Frage: Bestätigen Sie, dass „Garantierte Verfügbarkeit“ in Nr. 4.4.3 und Nr. 18.8 Ziff. 1.1 des EVB-IT Systemvertrags die geschuldete Beschaffenheit der Leistung beschreibt und keine selbstständige, verschuldensunabhängige Garantie begründet, sodass über die pauschalen Gutschriften nach Abschnitt 18.7 Abs. 3 der Leistungsbeschreibung hinausgehende Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe der Haftungsregeln (Ziffer 15 EVB-IT System-AGB, § 12 Rahmenvereinbarung) bestehen?
Antwort	Die Bezeichnung „Garantierte Verfügbarkeit“ ist ein Begriff des EVB-IT Systemvertrags und beschreibt die geschuldete Beschaffenheit der Leistung. Nummer 18.8 Ziffer 1.5 bestimmt sie als Zustand der Softwarelösung innerhalb der Betriebszeit; Nummer 18.8 Ziffer 1.1 verweist für den Inhalt auf Abschnitt 18.5 Absatz 1 der Leistungsbeschreibung.

	Ein selbständiges, verschuldensunabhängiges Garantieversprechen ist nicht vereinbart. Der EVB-IT Systemvertrag sieht hierfür unter den weiteren Vereinbarungen eigene Felder für eine Haltbarkeits- und eine Beschaffenheitsgarantie des Auftragnehmers vor; diese bleiben ohne Eintrag und ohne Bezug auf eine Anlage. Ziffer 15.7 der EVB-IT System-AGB, die Garantieversprechen von den Haftungsbeschränkungen ausnimmt, greift daher nicht. Die Folgen einer Nichteinhaltung sind abschließend bestimmt. Nummer 4.4.3 des EVB-IT Systemvertrags verweist hierfür ausdrücklich auf Kapitel 18.5 und Abschnitt 18.7 Absatz 3 der Leistungsbeschreibung. Eine Vertragsstrafe ist nicht vereinbart; Nummer 17.3 bleibt ohne Eintrag. Es gelten die Gutschriften nach Abschnitt 18.7 Absatz 3 der Leistungsbeschreibung. Sie sind pauschalierter Ausgleich, werden auf Ansprüche auf Minderung und auf Schadensersatz angerechnet, und dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens offen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt und richten sich nach den vertraglichen Haftungsregeln, namentlich nach Nummer 16 des EVB-IT Systemvertrags, Ziffer 15 der EVB-IT System-AGB und § 12 der Rahmenvereinbarung. Ein hiervon unabhängiger Anspruch wegen Verfehlung der Verfügbarkeit wird nicht begründet.

Antwort/Hinweis Nr.	14
Thema	VOL/B
Frage	Gehen wir recht in der Annahme, dass keine Vertragsstrafen nach § 11 VOLB vereinbart sind?
Antwort	Eine Vertragsstrafe nach § 11 VOL/B ist nicht gesondert vereinbart.

Antwort/Hinweis Nr.	15
Thema	03.1 Leistungsbeschreibung FL1 V1.2, Abschnitt 11.2 / 01 Angebotsbedingungen V1.2, Ziffer 23
Frage	Hintergrund: Wir unterstützen ausdrücklich, dass der Auftraggeber bei einem späteren Anbieterwechsel alles erhält, was er für den Weiterbetrieb braucht. Gleichzeitig bringen Anbieter vorhandene, in vielen Projekten erprobte Bausteine ein. Nur so sind kurze Einführungszeiten und günstige Preise möglich. Damit Anbieter diese Bausteine einbringen können, muss klar sein, wo und wie genau sie im Angebot abzugrenzen sind. Ziffer 23 der Angebotsbedingungen ist nach der Leistungsbeschreibung für die vorzulegenden Unterlagen abschließend, nennt die Abgrenzung nach Abschnitt 11.2 Abs. 3 aber nicht.

	Frage: a) In welcher der nach Ziffer 23 der Angebotsbedingungen vorzulegenden Unterlagen ist die Abgrenzung nach Abschnitt 11.2 Abs. 3 der Leistungsbeschreibung vorzulegen? b) Bestätigen Sie, dass eine Abgrenzung nach Arten von Bestandteilen genügt (zum Beispiel sämtliche generischen Prompt-Vorlagen, Agentendefinitionen und Bewertungsverfahren des Standardprodukts) und nicht jede einzelne Datei aufgeführt werden muss?
Antwort	Zu a): Die Abgrenzung nach Abschnitt 11.2 Absatz 3 der Leistungsbeschreibung ist keiner der in Ziffer 23 der Angebotsbedingungen genannten Unterlagen zugeordnet und wird nicht gewertet. Sie kann daher als formfreie Anlage zum Angebotsschreiben vorgelegt werden. Der Auftraggeber kann sie auch vor Zuschlag innerhalb der von ihm gesetzten Frist anfordern; ihr Fehlen im Angebot führt nicht zum Ausschluss. Maßgeblich ist insoweit die Klarstellung in Ziffer 12.1 der Angebotsbedingungen. Zu b): Für die Vorlage mit dem Angebot genügt eine Abgrenzung nach Arten von Bestandteilen, sofern sie die in Abschnitt 11.2 Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Kategorien abdeckt und erkennen lässt, welche Arten dem vorbestehenden Standardprodukt zugerechnet werden. Eine Ausweisung je Bestandteil verlangt Abschnitt 11.2 Absatz 3 erst für die Übergabe nach Absatz 4. Unberührt bleibt Abschnitt 11.2 Absatz 3 Satz 5: Für Bestandteile, die nicht rechtzeitig als dem vorbestehenden Standardprodukt zugehörig ausgewiesen wurden, gilt die Rechtseinräumung nach Absatz 2.

Antwort/Hinweis Nr.	16
Thema	03.1 Leistungsbeschreibung FL1 V1.2, Abschnitt 18.7
Frage	Hintergrund: Gutachterinnen und Gutachter arbeiten in der Kernarbeitszeit Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr. Eine Wiederherstellung binnen vier Stunden rund um die Uhr verlangt eine durchgehende Rufbereitschaft. Deren Kosten tragen alle Bedarfsträger über die Preise, obwohl außerhalb der Kernarbeitszeit kaum Nutzung stattfindet. Wichtig für den Fachbereich ist, dass die Lösung zu Beginn der Arbeitszeit wieder bereitsteht. Frage: Ist der Auftraggeber bereit, Abschnitt 18.7 Abs. 4 der Leistungsbeschreibung so zu fassen, dass die Wiederherstellungszeit für eine den Betrieb verhindernde Störung, die außerhalb der Kernarbeitszeit nach Abschnitt 18.5 Abs. 1 eintritt, erst mit Beginn der nächsten Kernarbeitszeit zu laufen beginnt?
Antwort	Abschnitt 18.7 Absatz 4 der Leistungsbeschreibung bleibt unverändert. Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten bei einer den Betrieb verhindernden Störung laufen kalendarisch.

	Die vorbereitende Erzeugung nach Abschnitt 5.1 findet außerhalb der Kernarbeitszeit statt, damit die Ergebnisse zu Beginn der Arbeitszeit vorliegen. Eine erst mit der Kernarbeitszeit beginnende Wiederherstellungsfrist würde diesen Zweck an dem betroffenen Tag verfehlen. Unabhängig von Absatz 4 verlangt Abschnitt 18.7 Absatz 6 eine Kontaktstelle, die an allen Tagen des Jahres und unabhängig von den vereinbarten Servicezeiten erreichbar und zur Einleitung der Bearbeitung betriebsverhindernder Störungen in der Lage ist. Auch geplante Wartungsarbeiten sind nach Abschnitt 18.5 Absatz 5 außerhalb der Zeiten der vorbereitenden Erzeugung zu erbringen; während des Wartungsfensters und bis zum Abschluss der anschließenden Funktionsprüfung ist eine erreichbare Ansprechstelle vorzuhalten und die Rückkehr auf den vorherigen Stand innerhalb von zwei Stunden ab Feststellung des Fehlschlags sicherzustellen. Die Mindestverfügbarkeit gilt nach Abschnitt 18.5 Absatz 1 auch außerhalb der Kernarbeitszeit, dort mit 99,0 Prozent.

Antwort/Hinweis Nr.	17
Thema	Mehrparteienrahmenvereinbarung, § 5 (5)
Frage	Hintergrund: Kontinuität im Team ist uns genauso wichtig wie dem Auftraggeber. Über eine Laufzeit von vier Jahren lassen sich Wechsel durch Ausscheiden, längere Krankheit oder Elternzeit aber nicht ausschließen. Eine klare Regel für solche Fälle sorgt dafür, dass die Leistung ohne Unterbrechung weiterläuft. Frage: Bestätigen Sie, dass der Bedarfsträger die Zustimmung zum Austausch einer nach § 3 Abs. 3 Satz 2 benannten Person nach § 5 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung nicht verweigert, wenn die Ersatzperson die Mindestanforderungen nach Abschnitt 12.11 der Leistungsbeschreibung erfüllt, und dass ein Austausch aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (insbesondere Ausscheiden, längere Krankheit, Elternzeit), stets zulässig ist?
Antwort	§ 5 Absatz 5 Satz 6 der Rahmenvereinbarung bindet die Zustimmung bereits. Der Bedarfsträger wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn der Austausch aus Gründen unvermeidlich ist, die bei Abschluss der Rahmenvereinbarung für den Rahmenvertragspartner nicht vorhersehbar waren, und der Rahmenvertragspartner geeignete und uneingeschränkt qualifizierte Ersatzpersonen anbietet. Ausscheiden, längere Krankheit und Elternzeit sind regelmäßig Gründe dieser Art. Dass ein Austausch stets zulässig wäre, kann nicht bestätigt werden. Das Zustimmungserfordernis nach § 5 Absatz 5 Satz 5 bleibt bestehen; gebunden ist die Ausübung des Ermessens. Maßstab für die Ersatzperson sind nach § 5 Absatz 5 Satz 6 die Anforderungen der Rahmenvereinbarung, ihrer Bestandteile und etwaiger einzel-

	vertraglicher Konkretisierungen. Abschnitt 12.11 der Leistungsbeschreibung gilt nach seinem Absatz 1 nur für Leistungen, die nach Tagessätzen abgerufen und abgerechnet werden.